

AUSLANDSEXPANSION
DARAUF SOLLTEN SIE ACHTEN

STEUERLICHE FALLSTRICKE BEI DER AUSLANDSEXPANSION

HERAUSFORDERUNGEN BEI DER AUSLANDSEXPANSION

FEHLER DIE SIE AUF DEM WEG INS AUSLAND VERMEIDEN SOLLTEN

Wir begleiten seit vielen Jahren Unternehmen bei Ihrer Internationalisierung. Sehr oft beraten wir auch Mandate die bereits im Ausland tätig sind und nun durch eine Betriebsprüfung mit unvorhergesehenen steuerlichen Hindernissen konfrontiert werden.

Mit der nachfolgenden Darstellung wollen wir Sie auf Themenbereiche sensibilisieren mit denen wir uns in unserer täglichen Beratungspraxis im internationalen Steuerrecht immer wieder auseinandersetzen und Ihnen eine Hilfe sein sollen.

1) (UN)GEWOLLTE VERTRETERBETRIEBSTÄTTE IM AUSLAND

Gerne wird zur Erschließung neuer Märkte ein langjähriger, vertrauter Mitarbeiter mit dem Vertrieb im Ausland betraut. Verfügt dieser über Vollmachten die das "Heimat"-Unternehmen rechtlich binden entsteht im Ausland eine Vertreterbetriebstätte die dem ausländischen Staat ein Besteuerungsrecht zuweist.

2) (UN)GEWOLLTE BAU- ODER MONTAGEBETRIEBSTÄTTE

Gerne sehen die Finanzverwaltungen bei Baustellen oder Montagen mit einer Dauer von ca. 6 oder 12 Monaten im Ausland genauer hin. Auch wenn der Auftrag operativ abgeschlossen wurde sind Abnahmeprotokolle oder Stichtage der Registrierung/Abmeldung Anhaltspunkte für eine taggenaue Fristenberechnung. Oft hängt hier die Begründung einer ungewollten Betriebstätte im Ausland nur von wenigen Tagen ab.

3) (UN)GEWOLLTE DIENSTLEISTUNGSBETRIEBSTÄTTE

Die Spezialregelungen zur sog. Dienstleistungsbetriebstätte finden sich in den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und China, sowie zwischen Deutschland und der Türkei. Bei dieser Besonderheit kann es zur Begründung einer Betriebstätte im Ausland kommen, sofern Dienstleistungen im Ausland erbracht werden, ohne das es einer sog. "festen Geschäftseinrichtung" (z.B. Büro) bedarf.

4) VERRECHNUNGSPREISE

Der Gestaltung von Verrechnungspreisen kommt eine entscheidende Bedeutung bei verbundenen Unternehmen zu. Bei nur der geringsten Anpassung/Abweichung kommt es zu signifikanten Veränderungen in der Betriebseinnahmen, bzw. Betriebsausgabenstruktur der Unternehmen und führt nicht selten bei Betriebsprüfungen zu erheblichen Nachzahlungen. Zusätzlich läßt sich meist KEIN korrespondierender Ausgleich im Ausland herstellen und es kommt zu einer echten Doppelbelastung des Unternehmens. Verrechnungspreise sollten im Vorfeld mit den Finanzverwaltungen abgestimmt werden.

5) DOKUMENTATIONSPFLICHTEN

Bei Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen hat der Unternehmer entsprechende Dokumentationspflichten zu erfüllen, Verrechnungspreismethoden sind zu definieren, zu begründen. Außerdem sind Leistungsbeziehungen innerhalb der Gruppe offenzulegen und darzustellen. Der interne wie externe Fremdvergleichspreis ist zu ermitteln, usw. Die Dokumentationspflichten sind nicht zu unterschätzen und stellen einen erheblichen administrativen Aufwand dar und sollten von Beginn an erstellt und gepflegt werden, den im Falle einer Betriebsprüfung sind diese relative kurzfristig vorzulegen.

6) ORT DER GESCHÄFTSLEITUNG/PLACE OF MANAGEMENT

Gerne ist der Deutsche Geschäftsführer auch einziges Vertretungsorgan der ausländischen Tochtergesellschaft. Führt dieser nun die Geschäfte der ausländischen Gesellschaft auch von Deutschland aus, verlagert sich der Ort der Geschäftsleitung ins Inland. Folge ist die unbeschränkte Steuerpflicht der ausländischen Gesellschaft mit dem Welteinkommen in Deutschland.

7) (UN)GEWOLLTER WEGZUG

Oft nimmt der Gesellschafter-Geschäftsführer die Auslandsexpansion selbst in die Hand und baut die ausländische Niederlassung persönlich auf. Bei Anteilen an einer Kapitalgesellschaft und dem Wegzug in einen Nicht EU Staat, führt dies zur fiktiven Veräußerung der Anteile an der Kapitalgesellschaft und zur Besteuerung eines fiktiven Veräußerungsgewinns in Deutschland.

8) SUBSTANZLOSE GESELLSCHAFTEN

Nur durch die Gründung einer Auslandsgesellschaft lassen sich noch keine Steuern sparen. Es bedarf vielmehr eines eingerichteten Geschäftsbetriebes mit Büro und Personal, welches für die Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr ohnehin unerlässlich ist und auch im Ausland am Markt auftritt. Fingierte Strukturen (Briefkastengesellschaften) oder Treuhandkonstruktionen sind steuerlicher Sicht nicht anerkannt und führen zur Besteuerung der Gewinne und Erträge im Wohnsitzstaat.

9) PRODUKTIONSVERLAGERUNG

Unternehmerisch muß oft abgewägt werden, ob Deutschland noch als Produktionsstandort aufrecht erhalten werden kann. Wird die Entscheidung einer Verlagerung von Produktionsstandorten beschlossen, sollte aber auch die steuerliche Implikation dieser Entscheidung bedacht werden. Durch Änderungen im Aussensteuergesetz werden solche Verlagerungen im Rahmen der Funktionsverlagerungsverordnung bewertet und ein sog. Transferpaket mit dem Wert der verlagert Funktion (hier Produktion) ermittelt. Dieser Wert dient als Besteuerungsgrundlage für eine "Schlußbesteuerung" aufgrund der Verlagerung. Nicht selten sind die liquiden Mittel zu Bestreitung der daraus resultierenden Steuerschuld nicht vorhanden.

Das international Steuerrecht bringt viele unvorhergesehene Überraschung mit sich, befassen Sie sich deshalb frühzeitig auch mit den steuerlichen Konsequenzen einer Auslandsexpansion um ungewollte Überraschungen, meist mit der Folge einer faktischen Doppelbesteuerung zu vermeiden.

KONTAKT



Ralf Löbker
Geschäftsführer
Steuerberater, LL.M. (International Tax Law)
CPAA (United Arab Emirates)



DELTAKAP International Tax Consulting
Biberger Straße 26, 82008 Unterhaching, Germany
T. +49 (0) 89 4522 865 - 28 / F. -25
ralf.loebker@deltakap.com
www.deltakap.com